

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Stauwurzel des Igelsbachsees“**

Vom 25. Januar 1989

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der durch die Straße Absberg – Hagsbronn vom Igelsbachsee abgetrennte Feuchtbiotopkomplex im Bereich der Stauwurzel der Igelsbachvorsperre wird mit der dazugehörigen Freiwasserfläche unter der Bezeichnung „Stauwurzel des Igelsbachsees“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Igelsbachvorsperre wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt 1 km nördlich von Absberg im Tal des Igelsbaches in den Gemarkungen Absberg und Kalbensteinberg, Markt Absberg, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und in der Gemarkung Enderndorf, Stadt Spalt, Landkreis Roth.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 25,157 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Stauwurzel des Igelsbachsees“ ist es,

1. die Stauwurzel mit ihren Verlandungsbereichen und Feuchtbiotopkomplexen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Entwicklung zu einer bedeutsamen Brut-, Mauer-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu unterstützen und Störungen fernzuhalten,
3. bedrohte Fisch- und Amphibien- sowie weitere wassergebundene Tierarten zu schützen,
4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Kleingewässern, Verlandungszonen, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Naßwiesen zu gewährleisten,
5. die zur Erhaltung und Entwicklung der in Nr. 4 genannten Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
 - 2 Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
 7. die Feuchtgebietsflächen zu entwässern, zu düngen, umzubereiten, in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
 8. Bäume oder Sträucher zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 14. Sachen im Gelände zu lagern,
 15. Feuer zu machen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
 1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der markierten Wege und Pfade zu betreten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. in der Nähe von besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. mit Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
12. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung:
 - a) die Bewirtschaftung der Igelsbachvorsperre im Rahmen des Überleitungssystems,
 - b) die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - c) die Unterhaltung der Wege,
2. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen,
3. die rechtmäßige Bekämpfung der Bisamratte,
4. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Energieversorgungsanlagen; hierunter fällt auch das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern in den Leitungsschutz zonen, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
5. unaufschiebbare Handlungen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
7. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierunter fallen auch Hegemaßnahmen nach dem Fischereirecht.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1989 in Kraft.
Ansbach, 25. Januar 1989

Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte
(Anlage 1 und 2 s. S. 24, 25 und 26)

RABI S. 21